

120715



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 10 U 3291/09

9 O 4859/07 LG München II

Verkündet am 4. September 2009

Die Urkundsbeamtin:

...

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

☸

- Klägerin und Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

gegen

☸

- Beklagter und Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

wegen Schadensersatzes

erlässt der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ... und die Richter am Oberlandesgericht ... und ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2009 folgendes

ENDURTEIL

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des LG München II vom 8.5.2009 samt dem ihm zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG München II zurückverwiesen.

- II. Die Kostenentscheidung – auch hinsichtlich der Kosten des Berufungsverfahrens - bleibt dem LG München II vorbehalten.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

A.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall am 26. 04. 2007 auf der BAB A 96 bei W. geltend. Im Zusammenhang mit dem Auffahren der Klägerin auf die Autobahn kam es zu einem Zusammenstoß mit einem sich bereits auf der Autobahn befindlichen polnischen Lkw. Die näheren Umstände des Unfallgeschehens sind streitig. Die Parteien tragen zur genauen Unfallörtlichkeit und der Anzahl der Zusammenstöße beider Fahrzeuge unterschiedlich vor. Hinsichtlich des Parteivortrags im Einzelnen und der tatsächlichen Feststellungen erster Instanz wird auf das angefochtene Urteil vom 8.5.2009 (Bl. 90 d.A.) Bezug genommen (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO).

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage vollen Ersatz des ihr entstandenen Schadens, den sie auf Euro 5.518,50 € beziffert. Das Landgericht München II hat nach durchgeführter Beweisaufnahme der Klage weitgehend stattgegeben und diese lediglich bezüglich des Mehrwertsteueranteils der Reparaturkosten und eines Teilbetrags der allgemeinen Schadenspauschale abgewiesen.

Zu den tatsächlichen Feststellungen und den rechtlichen Erwägungen, die das Landgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Gegen dieses der Beklagten am 8.5.2009 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit einem beim Oberlandesgericht am 8.6.2009 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt (Bl. 107 d.A.) und diese mit einem weiteren beim Oberlandesgericht am 6.7.2009 eingegangenen Schriftsatz (Bl. 113 ff d. A.) begründet.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen und stellt hilfsweise den Antrag auf Zurückverweisung an das Landgericht München II.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ergänzend wird auf die vorgenannte Berufungsbegründungsschrift sowie die Sitzungsniederschrift vom 4. 9. 2009 (Bl. 127 ff d.A.) Bezug genommen.

B.

Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache jedenfalls vorläufig Erfolg.

I. Das Landgericht hat nach derzeitigem Verfahrensstand zu Unrecht einen Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz bei einer Haftungsquote von 100% zu Lasten des Beklagten bejaht.

1) Da das Fahrzeug der Klägerin bei einem Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug beschädigt wurde, kommt grundsätzlich ein Anspruch der Klägerin aus § 7 I StVG gegen die Beklagte (§§ 6 Abs. 1 AuslPflVersG, 115 VVG) in Betracht.

Dass der Unfall durch höhere Gewalt (§ 7 II StVG) verursacht worden sei, wird von der Beklagten nicht geltend gemacht. Ebenso wenig beruft sich diese auf ein unabwendbares Ereignis (§ 17 III 1 StVG).

Der mögliche Anspruch der Klägerin bestimmt sich deshalb danach, ob nach einer Abwägung der nachgewiesenen Verursachungsbeiträge der Unfallbeteiligten eine alleinige, ganz überwiegende oder teilweise Verursachung durch den Fahrer des Beklagtenfahrzeugs festgestellt werden kann (§§ 17 I StVG). Soweit dies von der Klägerin behauptet wird, ist sie darlegungs- und beweispflichtig.

2) Die nach den vorstehenden Ausführungen von der Klägerin geschuldete Beweisführung ist bisher nicht gelungen. Der Erstrichter hätte nach dem Ergebnis seiner Beweisaufnahme der Klage nicht, jedenfalls nicht mit einer Haftungsquote von 100%, stattgeben dürfen.

Das Verfahren leidet unter einem Verfahrensmangel, weil die bisherige Beweiserhebung nicht ausreichend ist. Die bisherigen Tatsachenfeststellungen lassen eine abschließende rechtliche Bewertung der streitgegenständlichen Schadensersatzansprüche nicht zu, sie sind insbesondere nicht geeignet, schon jetzt eine Alleinhaftung der Beklagten zu bejahen. Die gebotene, sichere Abwägung der jeweiligen Verursachungsbeiträge ist bisher nicht möglich.

a) Der Erstrichter hat bereits nicht ausreichend berücksichtigt, dass es nicht nur für die rechtliche Einordnung des Unfallgeschehens sondern auch schon für die Prüfung der anzuwendenden Beweisregeln ganz entscheidend darauf ankommt, wo sich der oder die Zusammenstöße exakt ereignet haben. Nach der Behauptung der Beklagtenseite erfolgte dies noch auf Höhe der Beschleunigungsspur; nach der klägerischen Darstellung dagegen beginnend ab dem Ende der Beschleunigungsspur und endend - nach 4 voneinander unabhängigen Zusammenstößen - erst mindestens 50 m danach. Für den Ausgang des Verfahrens ist dies von ganz entscheidender Bedeutung:

aa) Wird die beklagtenseits behauptete Unfallörtlichkeit unterstellt gilt: Die Klägerin hat dem Beklagtenfahrzeug gemäß § 18 III StVO Vorrang zu gewähren. Das bedeu-

tet, dass sie als Einfahrende wartepflichtig war und den durchgehenden Verkehr weder behindern, noch gefährden durfte (vgl. KG NZV 2000, 43; OLG Hamm DAR 2001, 359). Allerdings ist ergänzend zu beachten, dass ein Lkw-Fahrer damit rechnen muss, dass ein sich auf der Beschleunigungsspur befindliches Fahrzeug rechts vor ihm auf die Fahrspur einfädeln wird (OLG Hamm a.a.O.). Unter Umständen kommt vorliegend daher die Annahme eines Anscheinsbeweises zu Lasten des auf eine Autobahn Auffahrenden nicht in Betracht (vgl. auch BGH VRS 63, 10; OLG Celle VRS 82, 426; OLG Koblenz VRS 86, 429). In diesem Fall wäre wohl der Schaden zu teilen, da bei Einfädelmanövern im „Stop-and-go“-Verkehr eine Vermeidbarkeit durch den Bevorrechtigten nahe liegt (siehe auch KG NZV 2008, 244 [Ls. 4]).

bb) Ausgehend von der klägerischen Darstellung gilt dagegen: Soweit der Zusammenstoß der Fahrzeuge im engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Einfahrmanöver der Klägerin steht (was auch nach Darstellung der Klägerin jedenfalls für den 1. Anstoß gilt und für die nachfolgenden Anstöße noch aufzuklären ist) gilt die vorgenannte Rechts- und Beweislage. Besteht dieser Zusammenhang dagegen nicht mehr, kann unter Umständen zu Gunsten der Klägerin nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zu Auffahrunfällen ein Anscheinsbeweis für das Verschulden des Fahrers des Beklagtenfahrzeugs in Betracht kommen.

Es ist allgemein anerkannt, dass derjenige, der mit seinem Kfz auf ein vorausfahrendes oder vor ihm stehendes Kfz auffährt, den Anscheinsbeweis gegen sich hat, dass er entweder nicht den nötigen Sicherheitsabstand eingehalten hat oder mit unangepasster Geschwindigkeit gefahren ist oder falsch reagiert hat (OLG Düsseldorf VA 03, 181). Bloße Teilüberdeckung von Heck und Front macht den Ablauf nicht atypisch (KG 2.10.03, 12 U 53/02 = KGR 2004, 106 = VRS 106 [2004] 23; OLG Düsseldorf 8.3.04, 1 U 152/03). Umstritten ist, ob ein vorheriger Spurwechsel des Vordermanns, ein Einbiegen oder Abbiegen schon die Typizität in Frage stellen (so mit Recht für Spurwechsel OLG Düsseldorf 8.3.04, 1 U 97/03 <juris>; OLG Hamm NJW-RR 04, 173; OLG Naumburg NJW-RR 2003, 809 = VRS 104 (2003) 417 = VerkMitt. 2003, Nr. 45) oder erst auf der nachfolgenden Stufe der Erschütterung zu prüfen sind (so KG - 12. ZS - KG 2.10.03, 12 U 53/02; KG 12.6.03, 22 U 134/02; OLG Köln NZV 04, 29; LG Gießen NZV 04, 253).

Richtigerweise muss der Vordermann, der ein Auffahrverschulden nach Anscheinsbeweis-Regeln geltend macht, vortragen und notfalls beweisen, dass er so lange im gleich gerichteten Verkehr spurgleich vorausgefahren ist, dass der Hintermann zum Aufbau des nötigen Sicherheitsabstandes in der Lage war. Die nachzuholende Beweisaufnahme wird deshalb auch eine Aufklärung herbeiführen müssen, inwieweit davon ausgegangen werden darf, dass sich die klägerseits behaupteten, mehreren Zusammenstöße – sofern sie bestätigt werden – noch in einem Zurechnungszusammenhang mit dem Einfahren in die Autobahn ereignet haben.

b) Die bisherige Beweisaufnahme ist nicht geeignet, die nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung über den Wahrheitsgehalt des sich widersprechenden Parteivortrags der Parteien zu gewinnen. Nach § 286 I 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer Be-

weisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Diese Überzeugung des Richters erfordert keine – ohnehin nicht erreichbare (vgl. RGZ 15, 339; Senat NZV 2006, 261 und Urt. v. 28.07.2006 – 10 U 1684/06 [Juris]) – absolute oder unumstößliche, gleichsam mathematische Gewißheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit, der Zweifeln Schweigen gebietet (grdl. BGHZ 53, 245 [256] = NJW 1970, 946, stRspr., insbesondere NJW 1992, 39 [40]).

Diesen Überzeugungsgrad von der Richtigkeit der klägerischen Unfallschilderung konnte der Erstrichter nach der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme nicht erlangen:

aa) Die Frage der genauen Unfallstelle wurde vom Erstrichter nicht geklärt und auch eine Prüfung der eingeholten Beweise durch den Senat konnte eine Klärung hierüber nicht erbringen.

Der Erstrichter hat die gebotene Aufklärung offensichtlich deshalb nicht durchgeführt, weil er diese Frage einseitig aus Sicht der Beklagten betrachtet hat und (allerdings ohne Prüfung eines Anscheinsbeweises) insoweit zurecht ausgeführt hat, dass die Beklagtenseite für ihre Behauptung, die Kollision sei beim Einscheren der Klägerin passiert, beweisfällig (Ziff. 1 e) des angefochtenen Urteils) geblieben sei. Wie oben unter Ziffer 2a) bereits dargestellt, kommt es für einen (vollen) Erfolg der Klägerin jedoch ebenso darauf an, ob es ihr gelingt, den Nachweis zu führen, dass sich die von ihr behaupteten Zusammenstöße erst nach dem Einfädeln, im weiteren Verlauf der Autobahn ereignet haben. Nur dann kann sie sich ihrerseits auf einen gegen die Beklagten gerichteten Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Schadensverursachung berufen.

bb) Die vom Erstgericht vorgelegte Begründung, der Klägerin sei es mithilfe des Sachverständigen Dr. A. gelungen, den von ihr behaupteten Unfallhergang nachzuweisen, ist nicht überzeugend.

Die unfallanalytische Prüfung des Sachverständigen Dr. A. konnte zur exakten Unfallstelle keine Aufklärung bringen. Der Sachverständige weist in seinem Gutachten vom 13.11.2008 auf Seite 8 darauf hin, dass er unfallanalytisch mangels ausreichender Anknüpfungstatsachen nicht feststellen konnte, ob sich die Klägerin vor der Kollision schon eingeordnet hatte oder nicht.

Die seitlichen Heckbeschädigungen der klägerischen Pkws sind auch nach Aussage des Sachverständigen (Stellungnahme v. 02.03.09 Seite 3) nur damit zu erklären, dass beide Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Kollision nicht fluchtend positioniert waren. Dies schliesst zwar die Unfallschilderung der Klägerin nicht aus, lässt sich andererseits aber durchaus und naheliegend mit der Unfallversion der Beklagten in Einklang bringen.

Auch die Ausführungen des Sachverständigen zur Verursachung der festgestellten Beschädigungen durch das Beklagtenfahrzeug lassen nicht den zwingenden Schluss zu, dass alle festgestellten Schäden durch dieses Fahrzeug verursacht

worden sind. Neben überwiegend hypothetischen Überlegungen des Sachverständigen, die für einen Nachweis im Rahmen des § 286 I ZPO nicht ausreichen, hat der Sachverständige in seiner Anhörung vor dem Erstgericht (vgl. Protokoll vom 17.04.2009, S. 4 = Bl. 91 d.A.) klar resümiert, dass „mit den zur Verfügung stehenden Anknüpfungstatsachen technisch nicht bewiesen werden“ kann, „ dass die Schäden am klägerischen Fahrzeug in der Heckmitte unfallzugeordnet sind“.

Dabei verkennt der Senat natürlich nicht, dass für die Unfallursächlichkeit der Beschädigungen des klägerischen Pkws eine Wahrscheinlichkeit besteht und die Angaben der Klägerin, ihr Fahrzeug sei vor dem Unfall nicht beschädigt gewesen, nicht von vorneherein unglaubwürdig sind. Für die Erlangung der in § 286 ZPO geforderten sicheren Überzeugung bedarf es jedoch einer weiteren Aufklärung, insbesondere eines neuen, unfallrekonstruierenden Gutachtens durch einen anderen Sachverständigen unter Durchführung eines einschlägigen Fahrversuchs mit Vergleichsfahrzeugen.

cc) Auch die polizeiliche Auskunft vom 13.03.2007 (Anlage K1) geht von einem Zusammenstoß beim Einfahren in die Autobahn aus und trifft eine eindeutige Schuldzuweisung zu Lasten der Klägerin. Diese bestreitet zwar mit Vehemenz die Richtigkeit der polizeilichen Feststellungen. Dies genügt jedoch nicht, um ohne weitere Aufklärung, insbesondere ohne Vernehmung der ermittelnden Polizeibeamten, von deren Fehlerhaftigkeit auszugehen.

c) Die erstrichterliche Beweiswürdigung leidet zusätzlich auch unter dem Mangel, dass das Landgericht rechtsfehlerhaft angenommen hat, dass es zu Lasten des Beklagten gehen würde, dass dem Sachverständigen „keine Lichtbilddokumentation zu den Beschädigungen am Beklagtenfahrzeug“ (EU S. 7) zur Verfügung gestellt wurde. Dies wäre nur dann zutreffend, wenn der Beklagte Beweise vereitelt hätte, was aber nicht der Fall ist.

Zu Recht hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass die Beklagtenseite nicht zu einer Beweissicherung zugunsten der Klägerin verpflichtet war. Unabhängig davon hat der Beklagte das einzige ihm zugängliche Beweismittel vorgelegt. Diese Lichtbilder zeigen, dass der unfallbeteiligte Lkw an der maßgeblichen Vorderfront inzwischen – offenbar durch einen weiteren Unfall – so beschädigt ist, dass eine Überprüfung der Schadenskorrelationen mit dem Unfallfahrzeug nicht mehr möglich ist. Worin hier eine Beweisvereitelung, also ein bewusstes Zurückhalten oder Vereiteln von Beweismitteln gesehen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Falls das Landgericht der Auffassung war, dass eine Schadenskorrespondenz alleine mit Lichtbildern nicht nachvollzogen werden kann, hätte es ein weiteres Gutachten beauftragen müssen, in dem mit Vergleichsfahrzeugen überprüft wird, ob der klägerische Unfallhergang plausibel ist.

3) Die erheblich fehlerhafte, weil unzureichende und auf der Verkennung von Beweisgrundsätzen basierende Beweiswürdigung stellt einen Verfahrensverstoß dar, welcher zur Zurückverweisung gem. § 538 II 1 Nr. 1 ZPO berechtigt (BGH NJW 1957, 714 = ZZZ 71 [1957] 470; OLG Köln VersR 1977, 577; 1997, 712; Senat, Ur.

v. 14.07.2006 – 10 U 5624/05 [Juris] und v. 01.12.2006 – 10 U 4328/06; Wieczorek/Rössler, ZPO, 2. Aufl. 1988, § 539 Anm. B III d; Zöller/Gummer/Heßler, ZPO, 27. Aufl. 2009, § 538 Rz. 28).

Die weitere Beweisaufnahme in dem vorstehend beschriebenen Umfang wäre umfangreich i.S.d. § 538 II 1 Nr. 1 ZPO und würde den Senat zu einer mit der Neukonzeption der Berufung durch das ZPO-RG unvereinbaren teilweise erstmaligen Beweisaufnahme an Stelle der 1. Instanz zwingen. Durchzuführen sein wird insbesondere eine Anhörung der den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten, die Einholung eines neuen, unfallrekonstruierenden Sachverständigengutachtens, die Vernehmung des Fahrers des unfallbeteiligten LKWs sowie eine erneute Anhörung der Klägerin. Eine schnellere Erledigung des Rechtsstreits durch den Senat ist damit keinesfalls zu erwarten.

Die Frage der Zurückverweisung wurde auch in der mündlichen Verhandlung mit den Parteivertretern ausführlich erörtert. Beide Parteivertreter sind einer Zurückverweisung nicht entgegengetreten; der Berufungsführer hat Antrag auf Zurückverweisung gestellt.

- II. Die Kostenentscheidung war dem Erstgericht vorzubehalten, da der endgültige Erfolg der Berufung des Beklagten erst nach der abschließenden Entscheidung beurteilt werden kann (OLG Köln NJW-RR 1987, 1032; Senat, Urt. v. 25.04.2008 – 10 U 1656/08).
- III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO. Auch im Falle einer Aufhebung und Zurückverweisung ist im Hinblick auf die §§ 775 Nr. 1, 776 ZPO ein Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit geboten (BGH JZ 1977, 232; OLG München MDR 1982, 238 = Rpfleger 1982, 111; NZM 2002, 1032; Senat, Urt. v. 13.05.2005 – 10 U 1738/05, st. Rspr.), allerdings ohne Abwendungsbefugnis (OLG Düsseldorf JurBüro 1985, Sp. 1729; Senat a.a.O.).
- IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

...

Vorsitzender Richter

...

Richter

...

Richter

am Oberlandesgericht